



Regierungsrat

Luzern, 20. Juni 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 909

Nummer: A 909
Protokoll-Nr.: 805
Eröffnet: 20.06.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Spring Laura und Mit. über die Asylsozialhilfe

Zu Frage 1: Bei den Geflüchteten mit Status S:

a) Wieviel Geld erhält der Kanton Luzern vom Bund und wieviel von diesem Geld dann für die Asylsozialhilfe weitergegeben?

Die Kantone erhalten vom Bund für Schutzbedürftige mit Status S während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung bis zu deren Erlöschen oder rechtskräftigen Aufhebung die Globalpauschale 1 in der Höhe von 1'523 Franken pro Monat. Die Globalpauschale wird jährlich an die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise und der Durchschnittsprämien, Franchisen und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung sowie periodisch an die Entwicklung auf dem Liegenschaftsmarkt angepasst.

Der Kanton gewährt Personen mit Status S, in erster Linie zur Deckung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt, persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe. Gemäss § 7 der Kantonalen Asylverordnung ([KAsyIV; SRL Nr. 892b](#)), gelten folgende Ansätze für die wirtschaftliche Sozialhilfe:

Ansätze für den Grundbedarf bei Unterbringung in Kollektivunterkünften:

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und tatsächlichen Anwesenheitstag in CHF
1 Person	11.20
2 Personen	10.70
3 Personen	9.45
4 Personen	8.35
5 Personen	7.65
6 Personen	7.25
7 Personen	6.85
8 Personen	6.60
9 Personen	6.40
für jede weitere Person	4.90

In diesen Ansätzen sind die Kosten für das Einkleiden, die Bettwäsche, das Hygieneset, das Essgeschirr sowie die Transportkosten nicht enthalten. Für diese Aufwandpositionen werden Gutscheine abgegeben oder entsprechende Artikel zur Verfügung gestellt.

Ansätze für den Grundbedarf bei Unterbringung in individuellen Unterkünften:

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und Tag in CHF	Pauschale pro Monat und Person in CHF (gerundet)
1 Person	13.80	421
2 Personen	12.85	392
3 Personen	11.70	357
4 Personen	10.40	317
5 Personen	9.65	294
6 Personen	9.15	279
7 Personen	8.90	271
8 Personen	8.60	262
9 Personen	8.40	256
für jede weitere Person	6.70	204

b) Wie wird das restliche Geld ausgegeben?

Nebst der Ausrichtung des Grundbedarfs, werden folgende weitere Leistungen für Personen mit Schutzstatus S durch den Kanton Luzern bezahlt:

- Gesundheitskosten wie Krankenversicherungsprämie (aufgrund der Umstände Modell mit freier Arztwahl), Franchise, Selbstkosten, Zahnarztnotfallbehandlungen, Krankenkamobilien, Prothesen usw.,
- Mietkosten und Mietnebenkosten (inkl. Strom, Serafe-Gebühren, Haftpflichtversicherung),
- weitere situationsbedingte Leistungen bei Bedarf (z.B. Kleider, Baby-Erstausrüstung, Erstausrüstung bei Einschulung, sozialpädagogische Familienbegleitung, spezielle Fördermassnahmen bei Beeinträchtigungen),
- Transportkosten (Fahrkosten für Behördengänge, Fahrkosten-/Abonnementskosten bei Teilnahme an Sprachkursen).

Zu Frage 2: Wie kann der Kanton Luzern gewährleisten, dass alle diese Menschen, die mit nur einem Drittel des Existenzminimums leben müssen, ein menschenwürdiges Leben bestreiten können?

Für hilfebedürftige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) und vorläufig aufgenommene Personen gelten als Grundbedarf für den Lebensunterhalt dieselben Ansätze. Der Ansatz muss gemäss [Art. 86 des Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG](#) unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen, d.h. tiefer als SKOS-Richtlinien. Der Grundbedarf ist bei hilfebedürftigen Asylsuchenden (Status N), Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) und vorläufig aufgenommenen Personen (Status F) auf die Existenzsicherung ausgerichtet. Wie in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, erhalten Personen mit Schutzstatus S nicht nur die Leistungen des Grundbedarfs.

Aktuell läuft im Kanton Luzern eine Überprüfung der Kantonalen Asylverordnung ([KAsylV; SRL Nr. 892b](#)). Aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten sollen in diesem Zusammenhang auch die Ansätze der Asylsozialhilfe überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Zu Frage 3: Warum sind die kantonalen Unterschiede bzgl. Asylsozialhilfe so gross?

Für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe gilt gemäss [Art. 86 AIG](#) kantonales Recht. Die kantonalen Unterstützungsleistungen können aufgrund der föderalen Strukturen nur begrenzt mit-

einander verglichen werden. Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) zuständig für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Flüchtlinge, die sich weniger als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten und von wirtschaftlicher Sozialhilfe abhängig sind. Andere Kantone delegieren die Zuständigkeit an die Gemeinden weiter.

Eine isolierte Betrachtung des reinen Frankenbetrags der Asylsozialhilfe offenbart in der Tat grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Der Kanton Luzern befindet sich dabei im kantonalen Vergleich im hinteren Mittelfeld. Dies ist neben den steigenden Lebenserhaltungskosten ein Grund für die laufende Überprüfung der Kantonalen Asylverordnung ([KAsylV; SRL Nr. 892b](#)) (vgl. Antwort zu Frage 2).